

GERICHT

Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Pollinis France/Kommission

(Rechtssache T-371/20)

(2020/C 297/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pollinis France (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Lepage)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der ein Zweitantrag auf Zugang zu unter dem Aktenzeichen GESTDEM Nr. 2020/0498 registrierten Dokumenten gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- die Europäische Kommission nach Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung zu verurteilen, Verfahrenskosten in Höhe von 3 000 Euro an die Klägerin zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da die Europäische Kommission ihre Anwendung der für den Entscheidungsprozess vorgesehenen Ausnahmeregelung nicht begründet habe.
2. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente bestehe und diese unter den erweiterten Zugang, der für „legislative Dokumente“ gewährt werde, fallen müssten.
3. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, da die in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angeführte Ausnahme umso strenger auszulegen und anzuwenden sei, als die angeforderten Informationen Umweltemissionen betreffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006 L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 20. Juni 2020– Datax/REA

(Rechtssache T-381/20)

(2020/C 297/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Datax sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bober)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung